

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 53 (1980)

Heft: [10]

Artikel: Steuerabzüge für Aus- und Weiterbildung

Autor: Egloff, K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-852052>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Steuerabzüge für Aus- und Weiterbildung

Auswertung einer Umfrage bei den Kantonen durch K. Egloff, Sekretär VSP

Kanton	Sind Ausbildungskosten minderjähriger Kinder abzugsberechtigt und allenfalls bis zu welchem Betrag?	Sind Weiterbildungskosten abzugsberechtigt und allenfalls bis zu welcher Maximalhöhe?	Ist zurzeit Ihr Steuergesetz in Revision? a) Wann? b) Besteht Aussicht auf Revision der erwähnten Steuerabzüge?
Aargau	abzugsberechtigt, soweit sie 5% des Reineinkommens übersteigen, höchstens jedoch Fr. 2000.— pro Person jährlich	abzugsberechtigt ungeachtet ihrer Höhe	a) 1. Januar 1981 b) Änderung der Abzüge ist nicht geplant
Appenzell A.Rh.	abzugsberechtigt auch bei volljährigen Schülern, wenn diese noch kein eigenes Einkommen haben, maximal Fr. 4500.— pro Person jährlich, Kürzung um einen Selbstbehaltsbetrag von Fr.1000.— gesamthaft	berufliche Weiterbildungskosten können nicht abgezogen werden (Wehrsteuerpraxis). Da Unterscheidung zwischen Ausbildung und beruflicher Weiterbildung schwierig, ist man im Zweifelsfalle bei diesen Abzügen grosszügig.	a) 1. Januar 1981 b) keine Änderung geplant. Begehren um Erhöhung wurde abgelehnt mit dem Hinweis, dass man fast an der Spitze der Kantone stehe
Appenzell I.Rh.	abzugsberechtigt bis zu einem Betrag von Fr. 3000.—	abzugsberechtigt. Betrag ist unbegrenzt	a) 27. April 1980 b) besteht keine Aussicht auf Revision
Basel Land	nicht abzugsberechtigt. Kann jedoch für jedes Kind, das sich in der Berufslehre befindet oder eine höhere Lehranstalt besucht Fr. 1500.— geltend machen	nicht abzugsberechtigt	a) nein, letzte war 1974 b) ist nicht anzunehmen, dass die bisherige Praxis geändert wird
Basel Stadt	abzugsberechtigt maximal Fr. 2000.—	unter gewissen Voraussetzungen abzugsberechtigt	a) 1. Januar 1980 b) Änderung erfährt nur der Abzug für minderjährige Kinder und zwar maximal Fr. 3000.—

Bern	nicht abzugsberechtigt, kann jedoch für jedes Kind, das studiert oder sich in einer Berufslehre befindet Fr. 1000.— abziehen.	nicht abzugsberechtigt	a) 1. Januar 1981 b) Es bleibt alles beim Bestehenden
Fribourg	nicht abzugsberechtigt	abzugsberechtigt, keine Maximalhöhe	a) Sommer 1980 b) besteht keine Aussicht auf Änderung
Genf	nicht abzugsberechtigt	nicht abzugsberechtigt	besteht keine Aussicht auf Änderung
Glarus	abzugsberechtigt soweit sie 5% der Nettoeinkünfte übersteigen, jedoch höchstens Fr. 2000.—. Kinder, welche im Internat leben, höchstens Fr. 1300.—	Die für die Berufsausübung notwendigen Weiterbildungskosten sind unbegrenzt abzugsberechtigt	a) eine Revision ist nicht vorgesehen
Gräubünden	abzugsberechtigt, momentan Fr. 950.—. Der Abzug ist indexgebunden	abzugsberechtigt in unbegrenzter Höhe	a) es laufen Vorarbeiten für die Revision b) Abzüge werden überprüft
Jura	abzugsberechtigt maximal Fr. 1000.—	abzugsberechtigt maximal Fr. 1800.—	a) 1983/84
Luzern	abzugsberechtigt, normaler Kinderabzug kann von Fr. 1400.— bzw. Fr. 1800.— um Fr. 1500.— erhöht werden.	abzugsberechtigt maximal Fr. 1500.—	es ist keine Revision vorgesehen
Neuenburg	nicht abzugsberechtigt	abzugsberechtigt, unbegrenzt in der Höhe	a) es ist keine Revision vorgesehen
Nidwalden	nicht abzugsberechtigt	nicht abzugsberechtigt, ausser wenn es sich um eigentliche Gewinnungskosten handelt	a) 1. Januar 1983 b) Abzüge wurden noch nicht besprochen
Obwalden	nicht abzugsberechtigt	Weiterbildungskosten sind in den Berufskosten integriert: 10% vom Nettolohn, maximal Fr. 2500.—	a) 1. Januar 1981 b) Weiterbildungskosten maximal Fr. 3000.—
St.Gallen	abzugsberechtigt, sofern sie 2% der Nettoeinkünfte übersteigen, maximal Fr. 6000.—	abzugsberechtigt in unbegrenzter Höhe	a) es ist keine Revision vorgesehen

Schaffhausen	eigentliche Ausbildungskosten nicht abzugsberechtigt. Man kann aber für jedes Kind für dessen Unterhalt Fr. 1800.— (erstes Kind) und jedesweitere Fr. 2400.— abziehen	abzugsberechtigt soweit sie den festgelegten Pauschalabzug übersteigen	a) 1. Januar 1983 b) wäre denkbar
Schwyz	abzugsberechtigt in gleicher Höhe wie die Weiterbildungskosten	abzugsberechtigt soweit sie Fr. 400.— übersteigen, jedoch maximal Fr. 1400.—	a) 1. Januar 1979 b) Eine Gesetzesrevision ist nicht im Gange
Solothurn	nicht abzugsberechtigt, kann aber für Kinder, die studieren, nebst dem ordentlichen Abzug Fr. 1250.— geltend machen	nicht abzugsberechtigt	a) 1. Januar 1983 b) es ist keine Revision vorgesehen
Tessin	abzugsberechtigt bis max. Fr. 3000.—	abzugsberechtigt bis max. Fr. 500.—	keine Revision vorgesehen
Thurgau	nicht abzugsberechtigt	abzugsberechtigt in unbegrenzter Höhe	Steuerrevision ist nicht in Sicht
Uri	nicht abzugsberechtigt, ab 8. Juni 1980 für Kinder, die auswärts studieren, ein Abzug von Fr. 5000.— bei Kost und Logis und Fr. 3000.— bei Kost	nicht abzugsberechtigt	a) Abstimmung 8. Juni 1980 b) siehe unter Punkt 1
Waadt	nicht abzugsberechtigt	nicht abzugsberechtigt	Revision ist vorgesehen
Wallis	nicht abzugsberechtigt	abzugsberechtigt wie bei eidg. Wehrsteuer	a) 1. Januar 1977
Zug	sind im sogenannten Kinderabzug berücksichtigt, beträgt Fr. 2900.—. Für volljährige Kinder, die studieren Fr. 3700.—. Wird der Teuerung angepasst	abzugsberechtigt bis max. Fr. 2000.—	a) 1979 Revision b) Bei dieser Revision wurde der Kinderabzug wesentlich erhöht
Zürich	nicht abzugsberechtigt. Kinderabzug von Fr. 1800.— sofern sie das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt oder eine Schule besuchen oder eine Lehre machen	abzugsberechtigt in unbegrenzter Höhe	a) 1. Januar 1983